

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bimmerle KG, Moosweg 3-5, 77728 Oppenau, beantragt mit Schreiben vom 11.01.2024, zuletzt ergänzt am 22.02.2024, für den Standort Brennerei und Lager Sasbach, Weststraße 1, 77880 Sasbach die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Lagerhalle zur Lagerung von maximal 3.270 t Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben auf dem Betriebsgelände Flurstück-Nr. 2959, 2059/11, 2080/6, Weststraße 1, 77880 Sasbach. Die Lagerung soll in bis zu 19.068 Holzfässern mit jeweils 200 l Inhalt erfolgen. Die Gesamtlagermenge am Standort erhöht sich damit von 17.592 t auf 20.862 t.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 9.2.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Mit den Antragsunterlagen wurde eine Fachstellungnahme vom TÜV-Süd Industrie Service GmbH (Zeichen: IS-US3-STG/Fx) vorgelegt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen nach oben beschriebenen Prüfung fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Der Standort der Edelbranntweinbrennerei liegt ca. 800 m westlich der nächstgelegenen Wohnbebauung von Sasbach, ca. 1.100 m südwestlich der nächstgelegenen Wohnbebauung von Großweiler und ca. 1.500 m südöstlich der Wohnbebauung von Großweiler und ca. 1.100 m nördlich der nächstgelegenen Wohnbebauung der Stadt Achern. Sowohl im Osten als auch westlich der Landesstraße 87a schließen ausgedehnte gewerbliche bzw. industriell genutzte Flächen an. Die Aufstellung erfolgt auf einem Gelände innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans, der die Fläche als eingeschränktes Industriegebiet ausweist.

Überschwemmungsgebiet:

Die Gebäude befinden sich zum Teil im Überflutungsbereich HQ 100, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Damit liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten vor. Der verlorengehende Rückhalteraum wird aber ausgeglichen. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Bauens im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegen vor.

Sonstige Schutzgebiete und Artenschutz

Das FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden-Baden (FFH-7214-342)" befindet sich in ca. 0,9 km Entfernung vom geplanten Vohabensstandort. Das FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land (FFH-7413-341)" befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung vom geplanten Vohabensstandort. Das Vogelschutzgebiet "Renchniederung (FFH-7313-441)" befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung vom geplanten Vohabensstandort

Auf Grund der Distanz ist durch das Vorhaben von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete auszugehen. Weiter Schutzgebiet nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.

Artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten konnten am Eingriffsstandort nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche im Industriegebiet ist auch mit keinen Vorkommen geschützter Arten zu rechnen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ethanol ist der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) –schwach wassergefährdend- zuzuordnen. Zudem werden geringe Mengen weiterer wassergefährdender Stoffe, wie Laugen
und Säuren gelagert und eingesetzt, die der WGK 1 und 2 zuzuordnen sind. Ein Schadstoffeintrag in den Boden kann durch die Erfüllung der Anforderungen des WHG und der
AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Sicherheit

Die Lagerung der Fässer in dem neuen Lager erfolgt so, dass sich innerhalb des Gebäudes keine explosionsfähige Atmosphäre bilden kann. Das wird durch Öffnungen im unteren Hallenbereich durch natürliche Be- und Entlüftung sichergestellt. Das wurde durch ein Explosionsschutzdokument nachgewiesen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein eigenständiges Brandschutzkonzept (Stöber Beratende Ingenieure, 10.08.2023) aufgestellt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Maßnahmen gegen den Neubau nach dem derzeitigen Stand der Brandschutztechnik keine Bedenken bestehen.

Das Vorhaben hat daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durch- führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 15.03.2024 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Umwelt